

Inhalt

Dokumentation

1. Botschaft von Papst Leo zum 59. Weltfriedens-
tag am 01. Jänner 2026
2. Botschaft von Papst Leo zum 60. Welttag der
sozialen Kommunikationsmittel
3. Botschaft von Papst Leo zum 34. Welttag der
Kranken am 11. Februar 2026
4. Hirtenwort von Bischof Hermann Glettler zum
Jahresthema 2026 „Ehrenamt und freiwilliges
Engagement in der Kirche“

Gesetze

5. Decretum Generale: Anhebung der
Wertgrenzen für die Befassung der diözesanen
Gremien bzw. Vorlage beim Hl. Stuhl
6. Rahmenschutzkonzept der Diözese Innsbruck
7. Statut Kirchliche Stiftung Caritas der Diözese
Innsbruck
8. Decretum Generale: Dienstbezeichnung
„Seelsorger:in“
9. Dekanatsstatut: Änderungen
10. Statut öffentlicher Verein „Kroatische
Gemeinschaft der Diözese Innsbruck“
11. Statut Kommission für den interkulturellen und
interreligiösen Dialog in der Diözese
Innsbruck (DKID)
12. Statut Katholische Männerbewegung der
Diözese Innsbruck

13. Geschäftsordnung und Wahlordnung
Katholische Männerbewegung der Diözese
Innsbruck
14. Aufhebung der Verbote betreffend Antennen-
anlagen

Berichte

15. Überweisung von Mess-Stipendien und Report
Mess-Stipendien 2025
16. Laienrat – 03. Februar 20226

Pastorale Praxis

17. Firmungen 2026
18. Jubiläumsablass anlässlich des 800. Todes-
tages des Hl. Franz von Assisi
19. Sammlung zum Familienfasttag –
18. Februar/01. März 2026
20. Caritas-Haussammlung im März 2026
21. Weltgebetstag der Frauen – 06. März 2026
22. Sammlung für die Christ:innen und Hl. Stätten
im Hl. Land – 28./29. März 2026
23. Sammlung für das Priesterseminar –
25./26. April 2026
24. Weltgebetstag um geistliche Berufungen –
26. April 2026

101. Jahrgang – Jänner / Februar / März 2026 – Nummer 1



DIÖZESE
INNSBRUCK

Diözesanblatt

Amtliche Mitteilungen der Diözese Innsbruck

Personalnachrichten

- 25. Personelle Veränderungen
- 26. Diözesane Kommissionen
- 27. Todesfälle

Mitteilungen

- 28. Zur Information und Beachtung

Dokumentation

1. Botschaft von Papst Leo zum 59. Weltfriedenstag am 01. Jänner 2026

Die Botschaft von Papst Leo zum Weltfriedens-
tag ist unter folgendem Link abrufbar: www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/peace/documents/20251208-messaggio-pace.html.

Dokumentation

2. Botschaft von Papst Leo zum 60. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Die Botschaft von Papst Leo zum Welttag der sozi-
alen Kommunikationsmittel ist unter folgendem Link
abrufbar: www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/communications/documents/20260124-messaggio-comunicazioni-sociali.html.

Dokumentation

3. Botschaft von Papst Leo zum 34. Welttag der Kranken am 11. Februar 2026

Die Botschaft von Papst Leo zum Welttag der
Kranken ist unter folgendem Link abrufbar: www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/sick/documents/20260113-messaggio-giornata-malato.html.

Ich erteile meinen apostolischen Segen von Herzen
allen Kranken, ihren Familien, denen, die sie pflegen,
den Mitarbeitern im Gesundheitswesen, den in der
Krankenpastoral Tätigen und besonders denen, die
an diesem Welttag der Kranken teilnehmen.

Auszug:

Leo PP. XIV

Erheben wir unser Gebet zur seligen Jungfrau Ma-
ria, Heil der Kranken. Bitten wir um ihre Hilfe für alle
Leidenden, für alle, die Mitgefühl, ein offenes Ohr
und Trost brauchen, und flehen wir sie mit diesem
alten Gebet, das in der Familie gebetet wurde, um
ihre Fürsprache für alle an, die krank sind und leiden:

Liebe Mutter, geh nicht weg,
wende deinen Blick nicht von mir ab.
Begleite mich auf allen Wegen
und lass mich nie allein.
Da du mich beschützt
wie eine wahre Mutter,
erweke mir den Segen des Vaters,
des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Dokumentation

4. Hirtenwort von Bischof Hermann Glettler zum Jahresthema 2026 „Ehrenamt und freiwilliges Engagement in der Kirche“

Mit dem Geist Jesu – für ein größeres Wir

„Helfen liegt in der Natur des Menschen“, sagt Eva More-Hollerweger, Expertin zum Thema Freiwilligenarbeit. Eine erfreuliche Feststellung! Zu schnell sind wir oft bei der falschen Diagnose, dass es in unserer Gesellschaft nur mehr egomane und rücksichtslose Typen gäbe. Zum Glück sieht die Wirklichkeit anders aus: In Österreich leisten 49,4 % der Bevölkerung ab 15 Jahren eine Freiwillentätigkeit, das sind rund 3,7 Millionen Menschen. Auch in Tirol ist fast jeder zweite in irgendeiner Form für andere aktiv – sei es in einem Verein, bei der Musik, beim Sport, in den Einsatzorganisationen sowie in einer sozialen oder kulturellen Initiative. Wie armselig wäre es in unseren Dörfern und Stadtteilen ohne ehrenamtliches Engagement! Unendlich viel Herzblut wird investiert, Zeit, Energie und Talent – auch Lebensfreude! Ohne den unentgeltlichen Einsatz unzähliger Freiwilliger und ehrenamtlich Mithelfender wäre auch Kirche nicht vorstellbar, das vielfältige Leben in den Pfarren und Gemeinschaften käme zum Erliegen. Aber wie sieht die Zukunft diesbezüglich aus? Erwartungen haben sich verändert, neue Motivation ist gefragt und mehr Begleitung ist notwendig.

In der Rolle des Konsumenten bleiben – oder sich ernsthaft einlassen?

Bei einem Gespräch in der Mittelschule Tannheimer Tal hat mich ein 14-jähriger Schüler, er hieß Gabor, überrascht. Nachdem er mir erklärt hatte, dass er keinen Glauben habe, fragte er mich, ob ich eine gute Lebensphilosophie hätte. Total beglückt von dieser Frage habe ich ihm geantwortet: „Erstens. Hab immer Mut, deinen Weg zu gehen, Gott ist mit dir! Zweitens: Sinn und Glück gibt es nicht als Fertigprodukte im Supermarkt. Du findest sie, wenn du dich für jemanden einsetzt. Und drittens: Bleib nicht auf Distanz, vernetz dich! Menschsein geht nur empathisch und solidarisch.“ Soweit meine spontane Reaktion. Unzählige Ehrenamtliche leben zum Glück nach dieser Philosophie. Sie bleiben nicht in der Rolle von Konsumenten, sondern bringen sich aktiv ein. Durch sie wird Gemeinschaft erlebbar – und sehr, sehr viel Lebensfreude.

Von Anfang an gehört es zum Wesen der christlichen Gemeinschaften, dass sie miteinander Gott loben und das eucharistische Brot brechen – aber auch, dass sie Fremde gastfreudlich aufnehmen und sich um Notleidende kümmern. Dies gilt bis heute: Wer getauft und gefirmt ist, lebt nicht nur für sich allein, fixiert auf die eigenen Interessen und Befindlichkeiten. Vor genau 60 Jahren hat das II. Vatikanische Konzil erklärt, dass die Gläubigen inmitten der Gesellschaft „die Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen teilen“. Warum? Weil es kein menschliches Thema, keine Sorge und kein Anliegen gibt, „das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände.“ Ein wichtiger Hinweis: Vor allem Tun ist das ehrliche Zuhören wichtig – und das Gebet für alle, die uns anvertraut sind!

Nur weil es immer so war – oder heute einen sinnvollen Einsatz leisten?

Die Sternsinger läuten spontan bei den Häusern an. Zufällig stolpern sie so in eine Arztpraxis, deren Warteraum aufgrund der vielen Feiertage übervoll ist. Manche Leute wirken sehr belastet oder zumindest genervt. In der speziellen Situation versuchen die Kinder ihren Spruch und ihre Lieder mit noch größerer Begeisterung darzubieten – und es gelingt ihnen. Mit viel Dank und sogar lächelnden Gesichtern werden sie verabschiedet. Vor dem Haus fragt die Begleiterin, wie es den Kindern mit ihrem Auftritt so eben gegangen sei. Ella, die jüngste, antwortet etwas ergriffen, aber durchaus selbstbewusst: „Ich glaube, wir haben etwas verändert!“ Ja, der Einsatz für Menschen verändert etwas zum Guten – er verbindet und gibt dem Leben Sinn!

Worum geht es? Freiwillig Tätige und Ehrenamtliche fragen heutzutage bewusster, ob ein konkretes Engagement auch wirklich sinnvoll ist. Nur eine alte Tradition mit Müh und Not aufrecht zu erhalten, reicht nicht mehr als Motivation. Zum Glück gibt es im sozialen Bereich sehr viel Sinnstiftendes. Ich denke an spontane Hilfen bei Katastrophenfällen, an den Fami-

lienfasttag der kfb, die Vinzenz-Gemeinschaften und andere konkrete Formen der Nächstenliebe – nicht zuletzt auch an die Caritas-Haussammlung sowie regelmäßige Zusammenkünfte für ältere und alleinstehende Personen. Wer Zeit, Energie, Kompetenz und Tatkraft für andere investiert, wird meist auch selbst beschenkt. Eine Frau, die regelmäßig Hausbesuche macht, sagte mir: „Ich möchte diese zwei Stunden pro Woche nicht mehr missen. Und mein eigenes Leben fühlt sich wieder gut an.“

Nur personelle Löcher stopfen – oder dem Ruf Gottes antworten?

Meine persönliche Berufungsgeschichte ist leicht erzählt: Durch die Mitarbeit am elterlichen Bauernhof fühlte ich mich als Kind und Jugendlicher gebraucht und wichtig. Auf diese Weise konnte mich Gott genauso ansprechen: „Du wirst gebraucht!“ So einfach! Die Gewissheit, von Gott einen Arbeitsauftrag zu haben, hat mich nie verlassen. Diese Erfahrung lässt sich übertragen: Für die diversen Dienste in der Kirche braucht es sehr viele Menschen – sei es für die Feier der Gottesdienste, für die pfarrlichen Feste und Veranstaltungen, als auch für das Renovieren und Erhalten unserer Kirchen. Dafür ein großes Dankeschön! Aber was nützen die schönsten Feste und die Arbeit der tüchtigsten Pfarrgemeinde- und Pfarrkirchenräte, wenn nicht auch die Seelsorge auf viele Herzen und Füße (!) verteilt wird? Eine „mobile Hausseelsorge“ ist das Ziel, um Trost und Zuversicht mit den Menschen zu teilen – dort, wo sie leben!

Den meisten ehrenamtlich Tätigen ist es heute wichtig, dass ihr Einsatz zeitlich begrenzt oder auf ein Projekt bezogen ist – und dass sie durch eine Aus- und Weiterbildung persönlich davon profitieren. Ich verstehe das als Auftrag zu einer qualitätsvollen Begleitung des freiwilligen Engagements vor Ort. Ganz bestimmt werden dadurch auch „neue Talente“ auftauchen. Wir müssen sie nur wahrnehmen! Der Apostel Paulus schreibt zurecht, dass wir ein großer, aktiver Leib mit vielen Charismen und Begabungen sind. Sie richtig einzusetzen, ist mehr als eine organisatorische Aufgabe. Es geht um das sensible Wahrnehmen, was der Ruf Gottes für die einzelne Person ist – und was es vor Ort braucht. Als wichtiger Schlüssel für ein lebendiges Ehrenamt gilt nach wie vor eine gute Kultur der Wertschätzung und des Bedankens.

Allein immer noch mehr tun – oder ein größeres Wir aufbauen?

Wir alle kennen den gefährlichen Christbaumeffekt. Denen, die ohnehin schon sehr engagiert sind, wird immer noch mehr „umgehängt“. Die Folge ist, dass sie früher oder später ausgelaugt sind oder zumindest die Freude an ihren Aufgaben verlieren. Sie werden auch in eine scheinbare Unersetzbarkeit gedrängt, die niemandem guttut und letztlich einen Einstieg für Neue erschwert. Menschen anzusprechen, die mit der Kirche gar nicht viel zu tun haben, wird immer wichtiger werden – und vielleicht auch den Effekt haben, dass einige dadurch in den christlichen Glauben hineinwachsen. Voraussetzung dafür ist eine Atmosphäre des Willkommens und ein gutes Netzwerken. Natürlich wollen Freiwillige und Ehrenamtliche in ihrem Einsatzbereich auch gerne mitgestalten und mitentscheiden. Das ist eine klare Bedingung für ein heutiges Ehrenamt, die wir nicht übersehen dürfen.

Alles beginnt mit dem Feuer im eigenen Herzen – und mit der Gewissheit, dass ganze viele Menschen ohnehin schon für eine konkrete Sache, für ein Anliegen „brennen“. Gott schenkt dieses Feuer seiner Liebe ganz großzügig. Es ist sein Geist, der Menschen inspiriert und begeistert, mit Kreativität ausstattet und vor allem den langen Atem schenkt. Er bewahrt uns davor, zu schnell die Freude an einer übernommenen Aufgabe zu verlieren, wenn sich nicht sofort die gewünschten Erfolge einstellen. Beim freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement in der Kirche geht es um ein gemeinsames, geistvolles und beständiges Wirken im Sinne Jesu – und nicht primär um eine Entlastung der hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen. Und wo ist die Jugend? Sie lässt sich nicht per Knopfdruck in die Kirche beordern. Ich schlage vor, zuerst jene zu sammeln, denen junge Menschen ein wirkliches Anliegen sind. Der Aufbau von Vertrauen und das Interesse für ihr Leben ist die Basis – erst dann werden sich einige von ihnen für die Kirche zu interessieren beginnen.

Abschluss und Ausblick – mit bischöflichem Dank und Segen

Kirche ist seit ihrer Gründung kein Solokonzert. Auch heute nicht. Allen, die sich freiwillig und ehrenamtlich in unserer Kirche engagieren, sage ich ein herzliches Dankeschön! Nichts ist selbstverständlich. Die kostbare Zeit und Herzenskraft, die an unzähligen Orten für ein größeres Wir investiert wird, sieht letztlich nur Gott – deshalb auch ganz bewusst: Vergelts Gott!

Gemeinsam können wir dem Wirken Gottes in unserer Welt Raum geben – und etwas zum Guten verändern, wie uns die kleine Ella ermutigt. Dazu, liebe Schwestern und Brüder, seid von Herzen gesegnet!

Bischof Hermann Glettler

Gesetze

5. Decretum Generale: Anhebung der Wertgrenzen für die Befassung der diözesanen Gremien bzw. Vorlage beim HI. Stuhl

Das Decretum Generale ist im Amtsblatt der Bischofskonferenz unter folgendem Link abrufbar: www.bischofskonferenz.at/dl/MtMnJKJKIKnmlJqx4KNJK/Amtsblatt_98.pdf.

Dementsprechend werden die Anhänge in den Statuten des diözesanen Wirtschaftsrats und Konsulentenkollegiums angepasst.

Gesetze

6. Rahmenschutzkonzept der Diözese Innsbruck

Mit 01. Jänner 2026 ist für die Diözese Innsbruck das neue Rahmenschutzkonzept in Kraft getreten. Das Schutzkonzept soll alle Menschen im Blick haben, die in der Diözese Innsbruck Dienste und Angebote in Anspruch nehmen und alle Personen, die in der Diözese haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Minderjährige und besonders schutzbedürftige Personen bedürfen darüber hinaus einer zusätzlichen Aufmerksamkeit. Jeder und jede in der Kirche, besonders die hauptamtlich Tätigen, tragen eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen Anvertrauten. Daraus resultiert der Schutz vor jeder Form von Gewalt, dem eine gemeinsame und persönliche Grundhaltung zugrunde liegt: ein wertschätzendes christliches Menschenbild, eine Haltung der Achtsamkeit und der Verantwortung für einander und eine transparente Fortbildungs- und

Kommunikationskultur. Alle sollen sich bei uns willkommen fühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt angetan wird.

Das Rahmenschutzkonzept stellt die Grundlage dar für alle anderen Schutzkonzepte von Seelsorgeräumen und kirchlichen Einrichtungen und Gemeinschaften. Verschiedene Standards und konkrete Präventionsmaßnahmen werden im Rahmenschutzkonzept erklärt und gelten für alle Bereiche kirchlichen Handelns in der Diözese Innsbruck.

Das Dokument samt Anhänge ist unter folgendem Link abrufbar: www.dibk.at/Media/Organisationen/referat-fuer-praevention-von-gewalt-und-missbrauch/Schutzkonzepte.

Gesetze

7. Statut Kirchliche Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck

Artikel 1: Zweck

1.1 Die Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck ver-

folgt, getragen von der christlichen Nächstenliebe, mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, im Wesentlichen in

- einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat der europäischen Wirtschaftsraumes sowie die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen sollen wie auch die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermüngungs- und Lawinenschäden). Ergänzend zu diesem wesentlichen zentralen Zweck der Stiftung liegt ein weiterer untergeordneter (im zulässigen Ausmaß innerhalb der Grenzen der Verwaltungsbildung) Zweck ebenso in der Entfaltung der von der christlichen Nächstenliebe getragenen Ausübung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.
- 1.2 Die Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar insbesondere mildtätige Zwecke bzw. Zwecke zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder Zwecke zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen und ergänzend gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden.
- 1.3 Die Stiftung Caritas der Diözese kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen, jedoch muss deren Wirken wie das eigene Wirken der Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck anzusehen sein.

Artikel II: Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Innsbruck und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Inland und im Rahmen der Durchführung ihrer mildtätigen Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der Katastrophenhilfe auch auf das Ausland.

Artikel III: Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 3.1. Die ideellen Mittel zur Erreichung des im Artikel I umschriebenen Zweckes bestehen insbesondere in
- a. der Erbringung von sozialen Dienstleistungen für Hilfsbedürftige

- b. der Planung und Durchführung der sozialen Arbeit (Familienhilfe, Familienzentren, Sozialberatungsstellen, Sozialökonomische Projekte, Wohnungslosenhilfe, Migrant:innenhilfe, usw.)
 - c. der Errichtung und der Betrieb von Beratungsstellen für Hilfsbedürftige
 - d. Maßnahmen zur Hilfe für Opfer von Elementarerignissen in nationalen und internationalen Katastrophenhilfen
 - e. Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von Alten, Pflegebedürftigen, Kranken, Behinderten, Flüchtlingen, Sterbenden, Süchtigen usw.
 - f. der Unterbringung von Hilfsbedürftigen in Heimen, Wohnungen, Formen des betreuten Wohnens, Tagesstätten und Ferienaktionen
 - g. materieller Unterstützung Hilfsbedürftiger durch Geld- und/oder Sachzuwendungen
 - h. wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der carativsozialen Arbeit und Herausgabe und Versand von einschlägigen Publikationen und Medien
 - i. der Durchführung und Unterstützung der mildtätigen und gemeinnützigen, pfarrlichen, diözesanen, nationalen und internationalen Caritätsaktivität
 - j. der Verfolgung und Umsetzung weiterer vom Bischof von Innsbruck im Rahmen der Stiftung aufgetragene mildtätige und/oder gemeinnützige Aufträge
 - k. der Vermittlung von Berufsausbildung und -fortbildung, sowie von Erwachsenenbildung
 - l. arbeitstherapeutischer, berufs- und sozialpädagogischer Förderung und Beschäftigung schwer verwundbarer Personen, insbesondere Suchtkranker, Arbeitsentwöhnter oder Behindter
 - m. der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen sollen
 - n. der Förderung der Freizeitgestaltung von hilfsbedürftigen bzw. besonders schutzbedürftigen Personen, insbesondere von Behinderten
 - o. Kinder-, Jugend-, Familien- und Altersfürsorge
 - p. der Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation in Fürsorgebereichen
 - q. der Resozialisierung Hilfsbedürftiger
 - r. der Errichtung und das Unterhalten von Einrichtungen, die eine den öffentlichen Schulen und Kindergarten vergleichbare Tätigkeit entfalten oder der Erziehung dienen.
- 3.2 Die materiellen (finanziellen) Mittel zur Erreichung des im Artikel I umschriebenen Zweckes sind insbesondere:

- a. Spenden, Sammlungen, Schenkungen und Erbschaften
- b. Sponsoring
- c. Subventionen
- d. Leistungsentgelte einschließlich Entgelte von dritter Seite aus dem Betrieb der gemeinnützigen und mildtätigen Sozialeinrichtungen der Stiftung, das sind Einrichtungen
 - der Unterbringung und Betreuung von Hilfsbedürftigen in Heimen, Wohnungen, Formen des betreuten Wohnens, Tagesstätten und Ferienaktionen;
 - der Kinder- und Jugendfürsorge in Kindergärten, Kinder- und Jugendwohngemeinschaften und Erholungswochen;
 - der arbeitstherapeutischen Beschäftigung und der berufs- und sozialpädagogischen Betreuung zur Reintegration in den Arbeitsmarkt und der Stabilisierung des Alltags;
 - der sozialpädagogischen Familienhilfe
 - der betrieblichen Sozialberatung
 - der Berufsausbildung und -fortbildung sowie der Erwachsenenbildung.
- e. Erträge aus Vermögensverwaltung und Vermögensveräußerung
- f. Erträge bzw. Überschüsse aus Wohltätigkeitsveranstaltungen, Bausteinaktionen, Beteiligungen oder aus eigenen Betrieben.

Artikel IV: Organe

- 4.1 Die Stiftung wird vom/von der Direktor/in geleitet.
Zur Aufsicht hat die Stiftung als weitere Organe:
 - a. das Konsultorenkollegium der Diözese Innsbruck
 - b. den Vermögensverwaltungsrat der Diözese Innsbruck

Der/die Direktor:in der Stiftung trägt die Amtsbezeichnung der/die Caritasdirektor/in der Diözese Innsbruck.
- 4.2 Das Konsultorenkollegium der Diözese Innsbruck entscheidet hinsichtlich der ihm vom Kanonischen Recht zugewiesenen Aufgaben sowie der ihm vom Diözesanbischof übertragenen Aufgaben.
- 4.3 Der Vermögensverwaltungsrat der Diözese Innsbruck entscheidet im Sinne der ihm nach Kanonischem Recht und seinem Statut zugewiesenen Aufgaben sowie der ihm vom Diözesanbischof übertragenen Aufgaben.
- 4.4 Das Konsultorenkollegium der Diözese Innsbruck sowie der Vermögensverwaltungsrat der Diözese Innsbruck sind Aufsichtsorgane für den gesamten Zeitraum des Bestehens der gegenständlichen

Stiftung.

- 4.5 Sowohl das Konsultorenkollegium als auch der Vermögensverwaltungsrat der Diözese Innsbruck hat zumindest einmal jährlich, im Übrigen nach Notwendigkeit und seinem Ermessen Agenden der Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck auf seine Tagesordnung zu setzen.
- 4.6 Der Vermögensverwaltungsrat hat insbesondere über den jährlichen Haushaltsplan, die Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des/der Direktors/in für das laufende Geschäftsjahr zu entscheiden.

Artikel V: Aufgabenbereich des/der Direktors/in

- 5.1 Der/Die Direktor/in vertritt die Stiftung nach außen.
- 5.2 Schriftstücke mit rechtsverbindlichem Inhalt werden vom/von der Direktor/in unterfertigt. Der/Die Direktor/in ist dabei an die für die Stiftung erlassenen und geltenden Richtlinien der Diözese bzw. Beschlüsse des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates gebunden.
- 5.3 Für die Budgetplanung, den Vollzug und die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Richtlinien der Diözese Innsbruck sowie des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Innsbruck.
- 5.4 Für die Vermögensverwaltung der Stiftung gelten die Richtlinien der Diözese, des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Innsbruck.
- 5.5 Zur Begründung sowie zur Beendigung von Dienstverhältnissen bzw. in allen anderen Personalangelegenheiten der Stiftung gelten die Richtlinien der Diözese Innsbruck, des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Innsbruck.

Artikel VI: Auflösung der Stiftung

- 6.1 Der Bischof von Innsbruck hat die Stiftung aufzulösen, wenn der Vermögenverwaltungsrat feststellt, dass die Führung von Einrichtungen durch die Stiftung wirtschaftlich insgesamt nicht mehr verantwortet werden kann.
- 6.2 Der Bischof von Innsbruck kann nach Anhörung des Konsultorenkollegiums aus jedem anderen gewichtigen, im Interesse der Kirche liegenden Grund die Auflösung der Stiftung verfügen.

Artikel VII: Liquidation

- 7.1 Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Auflösung wird die Finanzkammer der Diözese Innsbruck ermächtigt, die Liquidation der Stiftung durchzuführen.
- 7.2 Aushaftende Beträge bei der Endabrechnung anlässlich der Liquidation fallen zu Lasten der Diözese Innsbruck, überschüssige Beträge oder Vermögenswerte gehen ins Eigentum der Diözese Innsbruck über.
- 7.3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Weg-

fall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Dieses Statut wird mit Rechtswirksamkeit vom **01.01.2026** in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle vorherigen Statuten sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

(Reg. Zl. 31-1/j/2026-019)

Gesetze

8. Decretum Generale: Dienstbezeichnung „Seelsorger:in“

Mit Rechtswirksamkeit vom **01.01.2026** wurde die Dienstbezeichnung „Seelsorger:in“ für alle gesendeten pastoralen Mitarbeiter:innen eingeführt und ersetzt die bisherige Bezeichnung „Pastoralassistent:in“. Zudem erfolgt die Beauftragung inklusive aller Tätigkeiten für die Diözese Innsbruck.

Für alle bisher bestehenden Pastoralassistent:innen

tritt diese Änderung ebenfalls mit 01.01.2026 in Kraft und erfolgt eine automatische Überleitung.

Bestehende berufliche Rollenbezeichnungen bleiben von dieser Änderung unberührt und weiterhin erhalten.

(Reg. Zl. 31-1/y/2025-501)

Gesetze

9. Dekanatsstatut: Änderungen

Im Dekanatsstatut wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen:

II. 1. a) 10: Der Begriff Pastoralassistent:innen wurde durch Seelsorger:innen ersetzt.

III. 3. lautet nun wie folgt: Zu den Punkten II. 1. b) (4) und (5) sind Beschlüsse zu fassen. Die Beschlussfassung ist möglich, wenn zumindest die Hälfte der

zur Anwesenheit verpflichteten Mitglieder bei der Dekanatskonferenz anwesend sind.

Unter VI. 8. heißt es nun: Der Modus zur Wahl ist derselbe, wie unter Punkt VI. 7. c) und d) genannt.

Die Änderungen wurden mit Rechtswirksamkeit vom **01.01.2026** in Kraft gesetzt. Die aktuelle Fassung ist auch im Intranet abrufbar.

Gesetze

10. Statut öffentlicher Verein „Kroatische Gemeinschaft der Diözese Innsbruck“

I. Name und Sitz

Die Rechtsperson führt den Namen „Kroatische Ge-

meinschaft der Diözese Innsbruck“ (im Folgenden „Verein“) und hat ihren Sitz in A-6063 Rum, Serlesstraße 27.

II. Rechtsform

1. Der Verein ist ein öffentlicher kirchlicher Verein gem. c. 301 und 312 ff. CIC und eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts gem. c. 313 CIC.
2. Kraft Hinterlegung des Errichtungsdekrets beim Kultusamt im Bundeskanzleramt gem. Art. II und XV, § 7 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, genießt der Verein im staatlichen Recht die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KÖR).

III. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Dienstes der Diözese Innsbruck in der muttersprachlichen kroatischen Gemeinschaft und hat die Aufgabe, die Seelsorge und das Gemeindeleben der Mitglieder der kroatischen Gemeinschaft auf dem Diözesangebiet als Teil der diözesanen Seelsorge in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Pfarren und Seelsorgeräumen sicherzustellen.
2. Zu diesem Zwecke wird der Verein Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen erzielen:
 - a. Kollekten
 - b. Messstipendien
 - c. Spenden
 - d. Zuwendungen, Förderungen von Dritten
 - e. Mieteinnahmen.
3. Für Erträge, welche nicht innerhalb eines Rechnungsjahres zur Erreichung von Vereinszwecken bzw. zur Begleichung von Aufwendungen verwendet werden können, sind Rücklagen zu bilden.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verrechnen und in der Jahresrechnung anzuführen. Für Messstipendien gelten die einschlägigen diözesanen Regelungen und darf der Verein den „Kirchenanteil“ gem. dieser Regelung behalten.
5. Der Verein führt keine Matriken. Die Matrikenführung, findet in der Ereignispfarre statt (gem. Diözesanblatt der Diözese Innsbruck, 94. Jahrgang, September/Okttober 2019 – Nummer 4; Punkt 41 Kroatische Mission – Änderung Matrikenführung).

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Protektor
- b. der Vorstand

- c. die Mitglieder

V. Der Protektor

1. Protektor des Vereins ist der Bischof von Innsbruck, in Zeiten der Sedisvakanz der Diözesadministrator.

VI. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem:r Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in, einem:r Protokollführer:in, einem:r Finanzverantwortlichen und dem Seelsorger der kroatischen Gemeinde (als geistlichem Begleiter). Ein Mitglied des Vorstandes soll nach Möglichkeit nicht aus dem Gebiet der Stadt Innsbruck kommen. Der Vorstand wird vom Protektor für die Dauer von fünf Jahren bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können daneben auch Mitglieder der pfarrlichen Gremien sein, wo regelmäßig Gottesdienste in kroatischer Sprache stattfinden.
2. Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende:n gemeinsam mit dem Seelsorger der kroatischen Gemeinde vertreten. Bei Verhinderung einer der genannten Personen, kann an deren Stelle der/die Stellvertreter:in die Vertretung übernehmen.
3. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Vermögen mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters nach Maßgabe der cc. 1276 – 1289 CIC und der auf dieser Grundlage erlassenen partikularen Regelungen zu verwalten (vgl. c. 1284 CIC).
4. Als Akt der außerordentlichen Verwaltung und/oder Alienation gelten Rechtsgeschäfte jeglicher Art mit einer Verpflichtungsdauer von mehr als 10 Jahren und/oder mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als € 10.000.- und bedürfen daher bei sonstiger Nichtigkeit eines Beschlusses des Vorstands und der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung der Diözese Innsbruck.
Bestandverträge bedürfen zudem gem. der Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz der schriftlichen Genehmigung durch den Ordinarius (vgl. ABL ÖBK Nr. 96 v. 01.06.2025, S. 40 ff., Nr. 8).
5. Der Vorstand legt dem Wirtschaftsrat die Jahresrechnung samt Lagebericht jeweils gem. dem im diesbezüglichen Statut des Wirtschaftsrates vorgesehenen Termin zur Genehmigung vor.

6. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und Kontrollsysteem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.
7. Sitzungen des Vorstands haben mindestens zwei Mal jährlich stattzufinden. Der Termin ist so festzusetzen, dass die Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einlangen (per Brief oder per Mail). Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder mit dessen/deren Zustimmung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Ein Protokoll ist zu führen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 2/3 des Vorstands anwesend sind.
8. Der Vorstand hat mindestens ein Mal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Darin sind alle aktuellen Themen und Fragen rund um den Verein und die Seelsorge zu besprechen. Der Termin ist so festzusetzen, dass die Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einlangen (per Brief oder per Mail). Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder mit dessen/deren Zustimmung ein anderes Vorstandsmitglied. Einzuladen ist zusätzlich der/die diözesane Referent:in für die muttersprachliche Seelsorge. Ein Protokoll dieser Mitgliederversammlung ist zu erstellen und der Diözese zu übermitteln.

VII. Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen mit kroatischer Muttersprache oder Bezug zur kroatischen Gemeinschaft werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in ein Dokument, das beim Gottesdienst aufliegt, oder Meldung an den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder Tod.

VIII. Konsultorenkollegium und Vermögensverwaltungsrat

1. Dem Wirtschaftsrat obliegen im Hinblick auf den Verein:
 - a. die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands;
 - b. die in cc. 1277 CIC iVm dem Dekret der ÖBK über Akte der außerordentlichen Verwaltung gem. c.

1277 CIC sowie über Bestandverträge gem. c. 1297 CIC (ABI ÖBK Nr. 77 vom 01.01.2019, S. 5 f. und Nr. 96 v. 01.06.2025, S. 40 ff., Nr. 8) sowie in c. 1292 §§ 1 und 2 iVm c. 1295 CIC bei Veräußerungsgeschäften dem Wirtschaftsrat zugewiesenen Aufgaben.

2. Das Konsultorenkollegium hat die Aufgabe, an wirtschaftlichen Entscheidungen größerer Tragweite im Zusammenhang mit dem Vereinsvermögen beratend mitzuwirken und dabei die pastoralen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Ihm obliegen im Hinblick auf die Stiftung die in cc. 1277 iVm dem Dekret der ÖBK über die Akte gem. c. 1277 CIC (ABI ÖBK Nr. 77 vom 01.01.2019, S. 5 f. und Nr. 96 v. 01.06.2025, S. 40 ff., Nr. 8) sowie in c. 1292 §§ 1 und 2 iVm c. 1295 CIC bei Veräußerungsgeschäften genannten Aufgaben.

IX. Änderung des Statuts

Zu einer Änderung des Statuts ist ausschließlich der Protektor zuständig, der auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegt.

X. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, gleichgültig aus welchem Grund, fällt das gesamte verbleibende Vermögen der Diözese Innsbruck mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche Zwecke gem. c. 1254 § 1 CIC zu verwenden.

XI. Inkrafttreten

Dieses Statut ergeht in Form eines Gesetzes und tritt mit **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesem entgegenstehenden bisherigen Regelungen außer Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-516)

Gesetze

11. Statut Kommission für den interkulturellen und interreligiösen Dialog in der Diözese Innsbruck (DKID)

§ 1 Sitz und Tätigkeit der Kommission

1. Die Diözesankommission für den interkulturellen und interreligiösen Dialog (im Folgenden kurz: DKID) hat ihren Sitz im „Haus der Begegnung“ in 6020 Innsbruck, Rennweg 12.
2. Die Tätigkeit der Kommission erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Innsbruck.
3. Grundlage der Arbeit sind die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils sowie das Dokument „Dialog und Verkündigung. Überlegungen und Orientierungen zum Interreligiösen Dialog und zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi“ des Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog und der Kongregation für die Evangelisierung der Völker.
4. Die Kommission ist dem Diözesanbischof zugeordnet. Sie berät den Diözesanbischof und die Verantwortlichen in der Diözese in Fachfragen des interkulturellen und interreligiösen Dialogs.
5. Die Kommission erhält ihre Aufträge vom Diözesanbischof auf Anregungen von Konsistorium, Priesterrat und Pastoralrat der Diözese oder auch auf Anregung der Mitglieder der DKID.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der DKID ist die Förderung und Koordinierung von Initiativen zur Begegnung und zum Dialog von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen in der Diözese Innsbruck.
2. Diesen Zweck sucht man durch folgende zentrale Aufgaben zu verwirklichen:
 - a. Förderung des informellen Austauschs über aktuelle Entwicklungen und Initiativen im Bereich des interkulturellen und interreligiösen Dialogs
 - b. Vorbereitung von Behelfen und Leitlinien für die multi- und interreligiöse Praxis in den unterschiedlichsten Lebensfeldern heutiger Gesellschaft (Pfarren, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.)
 - c. Förderung und Koordinierung gemeinsamer interkultureller und interreligiöser Aktivitäten (Ver-

anstaltungen, Fortbildungen, Vorträge, Seminare, Publikationen,...)

- d. Aufbereitung von Informationen über die Weltreligionen unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Diözese Innsbruck und in Österreich
- e. Kontaktpflege mit den Kirchen, Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften und Dialoginitiativen in der Diözese Innsbruck und in Österreich
- f. Zusammenarbeit mit der Kommission für Weltreligionen der Österreichischen Bischofskonferenz

§ 3 Zusammensetzung

1. Die/der Vorsitzende:

Die Aufgaben der/des Vorsitzenden werden von der Fachreferentin/ dem Fachreferenten für den interreligiösen und interkulturellen Dialog/Haus der Begegnung im Rahmen der Dienstzeit wahrgenommen. Dazu zählen u. a. die laufenden Geschäfte der DKID, die Durchführung der vorgeschlagenen Projekte und die Vorbereitung der Sitzungen der DKID, die Sorge um die Finanzierung und Bewerbung von gemeinsamen Projekten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der DKID. Die/der Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied der DKID. Zur Unterstützung des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden wird aus dem Kreis der Mitglieder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt (gem. § 5 (3)).

2. Mitglieder:

Die DKID setzt sich aus bis zu 15 Personen zusammen, die unterschiedliche Einrichtungen der Diözese repräsentieren. Folgende Einrichtungen bzw. Personenkreise sollen in der DKID vertreten sein und werden daher eingeladen, Vorschläge für die Vertretung in der DKID zu machen:

- a. Vertreter:innen der Theologischen Fakultät Innsbruck
- b. Vertreter:innen der KPH Edith Stein
- c. Vertreter:innen des Pastoralen Bereiches SCHULE.bilden – Bischöfliches Schulamt
- d. Vertreter:innen der Religionslehrer:innen jeweils

- aus dem Primar- und aus dem Sekundarstufenbereich, benannt durch die Berufsgemeinschaften
- e. Vertreter:in aus dem Bereich KAKITA und Elementarpädagogik
 - f. Vertreter:innen der Kirchlichen Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck
 - g. Vertreter:in des Pastoralen Bereiches SEELSORGE.leben/Lebenswelten
 - h. Vertreter:in des Welthauses der Diözese Innsbruck
 - i. Vertreter:in für Orden in der Diözese Innsbruck, einer für die Männerorden und eine für die Frauenorden
 - j. Pfarrer, benannt durch den Priesterrat
 - k. Vertreter:in der Berufsgemeinschaft der Seelsorger:innen, Pfarrkurator:innen, Dekanatsassistent:innen, Pfarrhelfer:innen und Jugendleiter:innen der Diözese Innsbruck.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende sichtet die Nennungen und schlägt dem Diözesanbischof bis zu 15 Personen vor. Alle Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

§ 4 Funktionsperiode

- 1. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Rücktrittserklärung an den Diözesanbischof und die/den Vorsitzende/n, Abberufung oder Ausscheiden aus der Personengruppe, aus der das Mitglied entsandt wurde.

§ 5 Arbeitsweise

- 1. Die DKID tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden gemäß einer ausgeschriebenen Tagesordnung zusammen. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet; das Protokoll führt ein/e ernannte Schriftführer/in.
- 2. Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen.
- 3. Die DKID fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4. Zur Information und Fortbildung der Mitglieder ist die Einladung von Experten/innen zu den Sitzungen möglich.
- 5. Die einzelnen Mitglieder der Diözesankommission

können unterschiedliche Projektgruppen bilden. Die/der Vorsitzende der DKID übernimmt dabei die koordinierende Funktion.

- 6. Zur Erreichung des Zwecks der DKID können auch weitere Projektpartner/innen zur Mitarbeit eingeladen werden.

§ 6 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 1. Der Sachaufwand der DKID wird über das Haus der Begegnung/Seelsorgeamt abgewickelt.
- 2. Daneben gibt es die Möglichkeit, für gemeinsame Projekte finanzielle Förderung durch die Diözese Innsbruck und andere kirchliche wie öffentliche Stellen zu beantragen.

§ 7 Änderung der Statuten

Die Statuten der DKID und allfällige Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Diözesanbischofs.

§ 8 Rechtswirksamkeit

Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.01.2026** auf unbestimmte Zeit in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Regelungen werden durch dieses Statut aufgehoben.

(Reg. Zl. 31-1/j/2026-004)

Gesetze

12. Statut Katholische Männerbewegung der Diözese Innsbruck

Präambel

Die Katholische Männerbewegung der Diözese Innsbruck (i.F. „KMB“) ist eine Gliederung der Katholischen Aktion (i.F. KA), eine laienapostolische Bewegung im Dienst der Kirche i.S. von Apostolicam Actuositatem 20, den Ausführungen in Novo Millenio Inuente sowie in Christifideles Laici 31 als eine Bewegung, „in der sich die Laien auf organische und dauerhafte Weise unter der Führung des Hl. Geistes, in der Gemeinschaft mit dem Bischof und mit den Priestern frei zusammenschließen, um ihrer Berufung entsprechend und aufgrund einer spezifischen Methode, zur Festigung der gesamten christlichen Gemeinschaft beizutragen, an den Pastoralprojekten und der Durchdringung aller Lebensbereiche mit dem Geist des Evangeliums treu und effektiv mitzuwirken.“.

Die KMB bemüht sich um synodale Prinzipien, insbesondere um Subsidiarität und Partizipation und versucht diese in ihrer Organisation zu verwirklichen. Übergeordnete Gremien haben deshalb primär unterstützende, begleitende und fördernde Funktion.

Die KMB bekennt sich zu den Grundwerten der Katholischen Aktion. Sie bekennt sich ausdrücklich zu demokratischen Gesellschaftsformen, zum friedlichen und akzeptierenden Zusammenleben in einer pluralen und diversen Gesellschaft, zur Achtung der Menschenrechte und zu einer vom Geist der Solidarität und Gerechtigkeit bestimmten Verteilung der Güter. Die KMB ist keiner politischen Partei verpflichtet.

Auf diesen Hintergründen versteht sich die KMB...

1. als Gemeinschaft, die christlichen Männern Beheimatung im Glauben und Angebote zur Lebensbewältigung anbietet;
2. als Bewegung, die mitarbeiten will an einer sinnvollen Gestaltung aller Lebensbereiche aus dem Geist Jesu Christi;
3. als Hilfe, den Glauben zu vertiefen und das persönliche wie soziale Gewissen zu bilden;
4. als Förderin von Gemeinschaftsfähigkeit und friedlichem Zusammenleben;

5. als Mitgestalterin des Lebens in Kirche und Gesellschaft aus männerspezifischer Perspektive.

§ 1 Grundsätze und Rechtsform

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen „Katholische Männerbewegung der Diözese Innsbruck“ (Kurzform: „KMB“ bzw. „KMB Diözese Innsbruck“).
- 1.2 Die KMB ist ein privater Verein von Gläubigen (consociatio privata) i.S. des c. 321 CIC/1983. Es kommen daher die Bestimmungen der cc. 298-311 CIC/1983, sowie insbesondere der cc. 321 bis 329 CIC/1983 zur Anwendung. Sie hat damit keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 1.3 Sitz der KMB ist Innsbruck, Riedgasse 9–11. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Innsbruck.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Entfaltung der Person: Die Auseinandersetzung mit dem Selbstverständnis, dem Persönlichkeitideal sowie den Idealisierungen christlich verstandener Männlichkeit ist für die Männerbewegung eine ständige Herausforderung.
- 2.2 Religiöse Vertiefung: Die Männer in der KMB bemühen sich um eine ständiges Vertiefung der Spiritualität, um ein mündiges Christsein und um die Weitergabe des Glaubens.
- 2.3 Partnerschaft: Die KMB will Männer befähigen, Aufgaben in Partnerschaft, Beziehungen, Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft positiv mitzugestalten.
- 2.4 Weiterbildung: Die KMB bemüht sich um Angebote der Weiterbildung für Männer, um fundierte Meinungsbildung, Urteilsfähigkeit und darum, sachliche Kompetenz zu fördern.
- 2.5 Gesellschaftspolitische Verantwortung: Die KMB will den ‚Weltauftrag‘ des Christseins bewusst annehmen und an Verbesserungen in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen mitarbeiten.
- 2.6 Förderung des christlichen Menschenbildes: Die KMB setzt sich für die Förderung des christlichen Menschenbildes in allen Gesellschaftsteilen und für die Verwirklichung christlicher Werte ein.

2.7 Solidarität: Die KMB will zur Verwirklichung von globaler Gerechtigkeit auf allen Ebenen beitragen. Ein Schwerpunkt ist dabei entwicklungspolitisches Engagement.

§ 3 Organisationsaufbau und Mitgliedschaft

3.1 Grundsätzliches

Die KMB Innsbruck versteht sich als selbstständige Gliederung der Katholischen Aktion und der Katholischen Männerbewegung Österreichs. Sie arbeitet auch mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen und bringt sich im Rahmen des Laienrates in der Diözese Innsbruck ein, indem sie ein Mitglied der KMB in den Laienrat entsendet. Diözesan ist sie SEELSORGE.leben oder ihrer Nachfolgeeinrichtung zugeordnet.

3.2 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- i. Es gibt ordentliche und fördernde Mitgliedschaften.
- ii. Der Erwerb der Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt mittels Unterschrift. Detaillierte Regelungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sind in der GWO der KMB festgelegt. Die Mitgliedschaft endet jedenfalls bei Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

3.3 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können Männer erwerben, die Mitglied der kath. Kirche sind.

- i. Rechte der ordentlichen Mitglieder
 - Recht, über Angebote der KMB informiert zu werden, diese Angebote zu nutzen und die Dienstleistungen der KMB in Anspruch zu nehmen
 - Recht auf Sitz und Stimme in der Diözesankonferenz
 - Aktives und passives Wahlrecht
- ii. Pflichten der ordentlichen Mitglieder
 - Verpflichtung, die Grundsätze und Ziele der KMB nach besten Kräften zu unterstützen und das persönliche Handeln danach auszurichten
 - Mittragen der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - Leistung des freiwilligen Mitgliedsbeitrages nach den Empfehlungen der KMBÖ

3.4 Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen.

- i. Rechte der fördernden Mitglieder
 - Recht, über Angebote der KMB informiert zu werden, diese Angebote zu nutzen und die Dienstleis-

tungen der KMB in Anspruch zu nehmen

- Sitz in der Diözesankonferenz ohne Wahl- oder Stimmrecht
- ii. Pflichten der fördernden Mitglieder
 - Verpflichtung, die Grundsätze und Ziele der KMB nach besten Kräften zu unterstützen und das persönliche Handeln danach auszurichten
 - Mittragen der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - Leistung eines Förderbeitrags, der sich an den Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag (§3 3.ii) orientiert.

§ 4 Organe auf Diözesanebene

4.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist die Zusammenkunft aller Mitglieder der KMB. Sie ist jenes Gremium, in dem sich die gemeinsame Willensbildung der ordentlichen Mitglieder vollzieht und orientiert sich an den Wegen synodaler Entscheidungsfindung.

- i. Grundsätzliches
 - Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
 - Eingeladen werden die Mitglieder des Präsidiums, alle ordentlichen und fördernden Mitglieder der KMB sowie vom Präsidium ausgewählte Gäste und Referierende.
 - Stimmrecht genießen dabei die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sowie die anwesenden ordentlichen Mitglieder der KMB.
 - Beschlussfähig ist die Konferenz, wenn mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, spätestens jedoch 30min. nach Sitzungsbeginn, sofern mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
 - Alles Weitere regelt die WGO (vgl. § 7.2).
- ii. Aufgaben
 - Setzen von Impulsen und Initiativen für die Arbeit der KMB
 - Auseinandersetzung mit kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen
 - Beschluss des Statuts sowie der WGO (i.S. § 7.2)
 - Wahl des Präsidiums sowie ggf. Bestätigung kooptierter Mitglieder (i.S. § 4.2.ii)
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Präsidiums
 - Erstellung eines Vorschlages an den Diözesanbischof für die Ernennung des Geistlichen Begleiters

4.2 Präsidium

Das Präsidium ist das ausführende Organ der Diözesankonferenz. Es behandelt alle für die KMB re-

levanten Fragen, sofern sie nicht ausdrücklich der Diözesankonferenz zugewiesen sind.

i. Grundsätzliches

- Es trifft sich i.d.R. vierteljährlich.
- Es ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre, wobei Nachwahl und Wiederwahl möglich sind und endet automatisch für alle Mitglieder mit der nächsten Präsidiumswahl.
- Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, sowie die Ernennung des Geistlichen Begleiter bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
- Alles Weitere regelt die WGO (vgl. § 7.2).

ii. Mitglieder des Präsidiums sind:

- der Vorsitzende und sein Stellvertreter;
- der Geistliche Begleiter (ohne Stimmrecht);
- mind. 1 und bis zu 4 weitere ordentliche Mitglieder, die von der Diözesankonferenz gewählt werden;
- bis zu 2 weitere kooptierte Mitglieder, die nach Bestätigung durch die Diözesankonferenz ebenfalls Stimmrecht in Präsidium und Diözesankonferenz erhalten können.

iii. Aufgaben

- Einberufung und Abhaltung der Diözesankonferenz
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz mithilfe synodaler Willensfindung (vgl. WGO i.S. § 7.2)
- Vorlage und Durchführung einer Jahresplanung
- Verwaltung der finanziellen Mittel der KMB
- Vertretung der KMB in KA, Laienrat und in der KMBÖ
- Kontakte zur KA, der Diözese, zu laienapostolischen und kirchlichen Einrichtungen
- Unterstützung von Aktivitäten der Mitglieder der KMB
- Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- Ausarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen

4.3 Vorsitz und Stellvertretung

i. Aufgaben

- Vertretung der KMB nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen
- Abgabe von Stellungnahmen für die gesamte KMB
- Vorsitzführung im Präsidium und in der Diözesankonferenz
- Das Treffen von eigenständigen Anordnungen bei Gefahr in Verzug, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich von § 4.1 und § 4.2 fallen.
- ii. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Sollten sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert sein, nimmt diese Aufgaben das an

Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums wahr.

4.4 Geistlicher Begleiter

Er begleitet, berät und unterstützt der Mitglieder in der Arbeit der KMB. Daher muss er Ziele und Arbeitsweise der KA sowie der KMB kennen und bejahen.

Aufgaben

- Er motiviert zur spirituellen Vertiefung und zur geistigen Auseinandersetzung mit den Entwicklungen der Zeit.
- Er begleitet die Mitglieder der KMB, insbesondere die Funktionäre und Mitarbeiter.
- Er unterstützt die KMB bei der Erarbeitung theologischer, spiritueller und pastoraler Positionen.
- Er gestaltet und feiert in der Regel die Liturgien mit.
- Er vertritt die Anliegen des Diözesanbischofs von Innsbruck in den Organen § 4.1 und 4.2.

§ 5 Finanzierung

5.1 Die für die Arbeit der KMB erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch...

- die Mitgliedsbeiträge;
- den jährlichen Beitrag der Diözese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel;
- Erlöse aus Aktivitäten und Materialien;
- zweckgebundene Sammlungen und Spenden, z.B. Kirchenbeitragszweckwidmungen;
- sonstige Einkünfte.

5.2 Für die Mittelverwendung ist das Präsidium im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz verantwortlich.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung der KMB erfolgt durch die Diözesankonferenz mittels einer Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit. Das vorhandene Vermögen ist in der Diözese für gleiche oder ähnliche Zwecke einzusetzen. Bei Uneinigkeit über die Verwendung entscheidet der Innsbrucker Diözesanbischof.

§ 7 Schlussbestimmungen

7.1 Das Statut bedarf einer Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit der Diözesankonferenz sowie einer Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof inkl. der Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese Innsbruck.

7.2 Die „Wahl- und Geschäftsordnung der Katholischen Männerbewegung der Diözese Innsbruck“ (kurz: WGO) bedarf einer Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit der Diözesankonferenz und wird anschließend dem Diözesanbischof zur Kenntnisnahme vorgelegt.

7.3 Das Statut der KMB wird nach Annahme in der

Diözesankonferenz vom 20.11.2025 durch den Diözesanbischof mit Wirkung vom **01.12.2025** in Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten (Reg. Zl. 1V1-2012-756) und die bisherige Wahl- und Geschäftsordnung der KMB (Reg. Zl. 1V1-2012-757), je vom 01.11.2012, außer Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-483)

Gesetze

13. Geschäftsordnung und Wahlordnung Katholische Männerbewegung der Diözese Innsbruck

Die Geschäftsordnung und Wahlordnung wurden aktualisiert und können im Zentralen Dienst Kanzlei und Recht und im Intranet eingesehen werden.

Gesetze

14. Aufhebung der Verbote betreffend Antennenanlagen

Mit Rechtswirksamkeit vom **01.01.2026** wurden das Verbot der Anbringung von Antennenanlagen für Mobiltelefonnetze auf Sakralbauten und kirchlichen Profanbauten sowie das Verbot für die Anbringung von Funk-Sendeanlagen für das Internet für denselben Bereich (Diözesanblatt Jg. 74, Jänner/Februar 1999,

Nr. 1 Pkt. 5 und Jg. 79, November 2004, Nr. 6 Pkt. 66) lt. Beschluss im Konsistorium vom 02.12.2025 aufgehoben.

(Reg. Zl. 31-1/y/2025-502)

Berichte

15. Überweisung von Mess-Stipendien und Report Mess-Stipendien 2025

Im Jahr 2025 wurden von der Diözese Innsbruck Priester folgender (Erz-) Diözesen, Orden und Vereinigungen mit Mess-Stipendien unterstützt:

- in Burkina Faso: Diözese Bobo-Dioulasso
- in Burundi: Diözesen Gitega und Ruyigi
- in der Demokratischen Republik Kongo: Diözesen Inongo und Thsumbe, Herz Jesu-Missionare
- in Indien: Diözesen Chingleput, Dharmapuri, Iduki, Kottapuram, Nellore, Ootacamund, Punalur, Tiruchirapalli, Udaipur und Verapoly, die Orden Little Flower Province, Serviten und SVD – Society of the divine word

- in Kenia: Diözese Nakuru
- in Österreich: Canisianum (2 Patenschaften), Priesterseminar der Diözesen Innsbruck und Feldkirch, Orden der Lazaristen, Priester aus der Weltkirche (Thomas Jinson, P. Roni Yosafat Sentosa CM, P. Wilson Peter SVD, Alex Masangu), Pfarre Innsbruck-Saggen
- in Rumänien: Diözese Satu Mare
- in Tansania: Diözesen Mtwara und Tanga

Insgesamt wurden Mess-Stipendien in der Höhe von € 120.920,00 vergeben und deren Persolvierung durch die jeweiligen Empfänger:innen bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der strengeren Finanzierungsregelungen des Vatikans Mess-Stipendien ausschließlich durch das Generalvikariat an die jeweilige Diözese weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe von Mess-Stipendien an Partnerpfarren oder persönlich bekannte Priester in der Weltkirche ist nur erlaubt, wenn davor eine Erlaubnis des Generalvikars schriftlich eingeholt wurde (Anfragen bitte per Mail an generalvikariat@dibk.at).

Bestätigungen über persolierte Messintentionen werden vom Generalvikariat dokumentiert, damit

nachgewiesen werden kann, dass die von Gläubigen mit Vertrauen erbetenen Hl. Messen auch wirklich gefeiert wurden.

Mess-Stipendien, die nicht innerhalb eines Jahres gefeiert werden können, sind wie üblich spätestens am Jahresende an das Generalvikariat auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: AT59 2050 3000 0001 0140

Verwendungszweck: 3607 (Messintentionen) und Angabe der Pfarrnummer

Berichte

16. Laienrat – 03. Februar 2026

In der Sitzung des Laienrats am 03.02.2026 wurden unter anderem folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Drei Mitgliedsorganisationen stellen sich vor:
Katholischer Akademiker:innen-Verband (KAV),

Gemeinschaft San'Egidio, Bund der Sakramentsgarden in Tirol

- Anliegen des Bischofs
- Impuls und Gespräch mit Univ.-Prof. Dr. Andree Burke (Pastoraltheologe, Innsbruck)

Pastorale Praxis

17. Firmungen 2026

Ab heuer werden die gesammelten Firmtermine auf dem Diözesangebiet auf der Diözesanhomepage veröffentlicht und laufend aktualisiert:

www.dibk.at/Media/Organisationen/generalvikariat-stabsstelle-generalvikar/firmtermine-in-der-dioezese-innsbruck.

Pastorale Praxis

18. Jubiläumsablass anlässlich des 800. Todestages des Hl. Franz von Assisi

(Auszüge aus dem Dekret der Apostolischen Pönitentiarie, am 10. Jänner 2026)

„Bewahrt das Gedächtnis unseres Vaters und Bruders Franziskus zum Lob und zur Herrlichkeit dessen, der ihn groß gemacht hat unter den Menschen und ihn verherrlicht hat unter den Engeln. Betet für ihn, wie er uns selbst vor seinem Tod gebeten hat.“

Während die Früchte der Gnade des soeben beendeten Hl. Jahres 2025 noch aktuell und wirksam sind – in dem wir alle angespornt wurden, Pilger:innen jener Hoffnung zu sein, die nicht enttäuscht (vgl. Röm 5,5) – so begehen wir nun ein neues Jubiläumsjahr: der achthundertste Jahrestag des seligen Übergangs des heiligen Franz von ASSISI aus dem irdischen Le-

ben in die himmlische Heimat (03. Oktober 1226).

In den letzten Jahren betrafen bereits andere bedeutende Jubiläen die Figur und die Werke des Heiligen von Assisi: das achthundertste Jubiläum der Errichtung der ersten Krippe in Greccio, der Verfassung des Sonnengesangs und der Stigmatisation auf dem Berg La Verna. Das Jahr 2026 wird den Höhepunkt und die Vollendung aller vorangegangenen Feierlichkeiten markieren: Es wird das **Franziskus-Jahr** sein. Möge es uns dazu bewegen, uns nach dem Vorbild Christi zu formen und die Vorsätze des vergangenen Heiligen Jahres weiterzutragen: Die Hoffnung, die uns als Pilger:innen sah, verwandle sich nun in Eifer und das Feuer tätiger Nächstenliebe.

Papst Leo XIV. legt fest, dass bis zum **10. Jänner 2027** ein besonderes Franziskus-Jahr begangen wird.

Die Apostolische Pönitentiarie gewährt unter den üblichen Bedingungen (**sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters**) einen vollkommenen Ablass:

1. **Den Mitgliedern** der franziskanischen Familien (erster, zweiter und dritter Orden), Instituten des geweihten Lebens und Vereinigungen, welche die Regel des hl. Franziskus befolgen.
2. **Allen Gläubigen**, die mit einer inneren Einstellung, die von jeder Sünde frei ist, am Franziskus-Jahr teilnehmen, indem sie:
 - Als Pilger:innen eine beliebige franziskanische Klosterkirche oder einen dem hl. Franziskus ge-

weihten Ort besuchen;
• Dort andächtig an den Jubiläumsriten teilnehmen oder eine angemessene Zeit in frommer Meditation verweilen;
• Zu Gott für christliche Nächstenliebe, Eintracht und Frieden zwischen den Völkern beten und mit dem **Vaterunser**, dem **Glaubensbekenntnis** sowie Anrufungen an die **Gottesmutter**, den **hl. Franziskus**, die **hl. Klara** und alle Heiligen der franziskanischen Familie abschließen.

Alte Menschen, Kranke und alle, die aus schwerwiegendem Grund das Haus nicht verlassen können, können den Ablass ebenfalls erlangen, wenn sie sich geistig mit den Feiern verbinden und ihre Leiden und Gebete Gott opfern, mit der Absicht, die drei Bedingungen (Beichte, Kommunion, Gebet für den Papst) so bald wie möglich zu erfüllen.

Pastorale Praxis

19. Sammlung zum Familienfasttag – 18. Februar/01. März 2026

Die Spendenaktion zur Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung stellt heuer die Projektpartnerorganisation SEEDS (Socio Economic and Education Development Society) in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. SEEDS ist seit 1995 in ländlichen, von Armut geprägten Regionen des Bundesstaates Jharkhand im Nordosten Indiens tätig.

Mit einem vielfältigen Programm aus Workshops und Beratungstätigkeit konnten Frauen ermutigt werden, ihre Isolation im Haushalt zu verlassen. Gemeinsam mit anderen Frauen und inzwischen auch gemeinsam mit ihren Männern gelingt es ihnen, Schritt für Schritt die Lebenssituation für ihre Familien zu verbessern. Zusätzliche Einkommensquellen wurden geschaffen, traditionelle gewaltträchtige Rollenbilder werden hinterfragt, und Frauen werden in Entscheidungen miteinbezogen.

Die Arbeit, die vor 30 Jahren in 50 Dörfern begann, konnte inzwischen durch die Mitarbeit von ca. 3000 ehrenamtlichen Frauen auf 131 Dörfer ausgedehnt werden.

Mit der finanziellen Unterstützung durch eine Spendenaktion und/oder die Kollekte in Ihrer Pfarrgemeinde in der Fastenzeit kann diese Hilfe zur Selbsthilfe noch größere Kreise ziehen und das Leben vieler verbessern.

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie dieses und noch ca. 70 weitere Frauenprojekte der kfb im globalen Süden.

Im **Liturgiebehelf** 2026, welcher bereits per Post zugesandt wurde, finden Sie Gestaltungselemente für die Gottesdienste am Aschermittwoch und an den Fastensonntagen.

Diesen Behelf sowie Plakate und andere Materialien zur Aktion finden Sie auch im **Downloadbereich** der neuen Homepage der Aktion Familienfasttag: www.teilen.at.

Die Pflichtkollekte wird in unserer Diözese am **Aschermittwoch** (18.02.2026) oder am **2. Fastensonntag** (01.03.2026) durchgeführt. Sie erfolgt am betreffenden Tag bei allen Gottesdiensten. Bitte verwenden Sie für die Einzahlung, wenn vorhanden, den vorgedruckten Zahlschein im Zahlscheinheft der Diözese bzw. die untenstehende Bankverbindung **mit Angabe der Pfarre und der Pfarrnummer**. Diese sind für eine korrekte Buchungszuordnung dringend notwendig.

An: Teilen spendet Zukunft, Katholischen Frauenbewegung Österreichs
IBAN: AT83 2011 1800 8086 0000
Verwendungszweck: Aktion Familienfasttag der KFBÖ

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Diözesanbüro der Katholischen Frauenbewegung:

Tel.: +43 512 2230-4323
 Mobil: +43 676 8730-4901
 E-Mail: kfb@dibk.at

Pastorale Praxis

20. Caritas-Haussammlung im März 2026

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder alle Pfarren, die Caritas-Haussammlung zu unterstützen. Seitens der Tiroler Landesregierung wurde der Sammlungszeitraum **vom 01. bis 31. März 2026** bewilligt.

„Not sehen und handeln“ – das ist der Auftrag und die tägliche Arbeit der Caritas.

Menschen in ihrer individuellen Notsituation zu helfen, ihnen Auswege und Perspektiven aufzuzeigen, gehört zu unserem zentralen Anliegen – etwa durch:

- kompetente Hilfe in der **Sozialberatung**
- ein offenes Ohr im **Demenz-Servicezentrum**,
- eine **warme Mahlzeit** in den Wärmestuben,
- eine **helfende Hand in Not- und Krisensituatien** bei oftmals überlasteten Familien,
- sowie **rasche und unbürokratische Hilfe bei Katastrophen**, wie z. B. nach Bränden.

Unser besonderer Dank gilt bereits jetzt

- allen **Priestern und Diakonen**,
- den **Mitarbeiter:innen im seelsorglichen Dienst und in den Pfarrbüros**,
- sowie den **Haussammlerinnen und Haussammlern**
- und allen **Spenderinnen und Spendern**.

Ohne diese wertvolle Unterstützung wäre eine wirksame Hilfe nicht möglich.

Mag. Elisabeth Rathgeb, Caritas-Direktorin

Spendenkonto:

Caritas der Diözese Innsbruck

IBAN: AT79 3600 0000 0067 0950

Verwendungszweck: Caritas-Haussammlung 2026

Pastorale Praxis

21. Weltgebetstag der Frauen – 06. März 2026

„Kommt, lasst euch stärken!“

Dieser Aufruf kommt von den Frauen aus Nigeria. Sie haben die Liturgie des Weltgebetstages 2026 gestaltet. Sie laden uns ein, mit ihnen gemeinsam, weltweit verbunden, den Weltgebetstag am Freitag, 06. März, zu feiern.

Die Frauen erzählen uns, wie sie aus ihrem Glauben Kraft schöpfen, um ihr Leben in den verschiedenen Regionen, sozialen und alltäglichen Herausforderungen zu meistern. Die Liturgie wird in Nigeria lebendig und intensiv gefeiert.

Nigeria liegt an der Westküste Afrikas und ist ein Land der Superlative. Das Niger-Delta gehört zu den größten weltweit. Von der Wüste bis zum Regenwald ist für Naturvielfalt gesorgt. Es ist das bevölkerungsreichste Land Afrikas und die größte Volkswirtschaft. Das Land ist voller Naturschätze wie Gold, Öl und Erdgas, trotzdem gibt es große Armut unter der Bevölkerung, da sich der Reichtum auf einige wenige

beschränkt. Junge Menschen sehen keine Perspektiven und verlassen das Land.

Von der englischen Kolonie hat sich das Land 1960 selbständig gemacht, brachte Militärregierungen, Hungersnöte und humanitäre Katastrophen hinter sich. 1999 wurde die Demokratie und eine Präsidiale Republik gegründet, es gibt alle vier Jahre Wahlen.

Das Titelbild wurde von der nigerianischen Künstlerin Gift Amarachi Ottah gestaltet und zeigt die gesamte Problematik (wie oben teilweise beschrieben) in ihrem Land.

Nähtere Informationen sowie die Termine der Weltgebetstagefeiern (auch) in der Diözese Innsbruck unter www.weltgebetstag.at bzw. www.weltgebetstag.at/gottesdienste-2026/.

Pastorale Praxis

22. Sammlung für die Christ:innen und Heiligen Stätten im Heiligen Land – 28./29. März 2026

Wie jedes Jahr findet auch heuer wieder die Sammlung für die Christ:innen und Heiligen Stätten im Heiligen Land am Wochenende des Palmsonntags, 28./29. März 2026 statt. Wir bitten um gewissenhafte Durchführung der Sammlung, vielen Dank!

Die gesammelten Beträge bitte auf folgendes Konto einzahlen:

Diözese Innsbruck
IBAN: AT59 2050 3000 0001 0140

40 Prozent des Sammelergebnisses werden an das österreichische Pilgerhospiz in Jerusalem, 60 Prozent an das Generalkommissariat vom Heiligen Land übergeben.

Pastorale Praxis

23. Sammlung für das Priesterseminar – 25./26. April 2026

Bei den Gottesdiensten des 25. und 26. April bitten wir wieder um die jährliche Sammlung für das Priesterseminar.

Diese Spenden dienen der Unterstützung der Theologen des Priesterseminars und ermöglichen u. a. Subvention für Unterkunft, Exerzitien und Einkehrtag. Den gesammelten Betrag bitte auf folgendes Konto überweisen:

Priesterseminar Innsbruck-Feldkirch
IBAN: AT59 2050 3000 0001 0140

Im Namen der Seminaristen bedanken wir uns bei allen sehr herzlich für die Unterstützung und das Gebet.

Regens Mag. Roland Buemberger und Präfektin Mag. Bernadette Eibl BSc.

Pastorale Praxis

24. Weltgebetstag um geistliche Berufungen – 26. April 2026

Der Weltgebetstag für geistliche Berufungen wird jeweils am vierten Sonntag der Osterzeit gefeiert. Das diesjährige Thema lautet „In der Liebe verwurzelt“.

Materialien und Gestaltungshilfen sind ab April unter www.canisius.at abrufbar.

Personalmeldungen

25. Personelle Veränderungen

Diözesane Aufgaben

Bischöfliches Diözesangericht

Ass.-Prof. Dr. Konrad Breitsching als Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt
 (Rechtswirksamkeit von 01.01.2026 bis 31.03.2030)

Mag. Alice Profanter BEd als Diözesanrichterin
 (Rechtswirksamkeit von 01.12.2025 bis 30.11.2030)

Prälat Dr. iur. can. Hermann Steidl als Vizeoffizial
 (Rechtswirksamkeit von 01.12.2025 bis 31.08.2026)

Bischöfliche Mensa

Ing. Walter Haas als Mensalverwalter
 (Rechtswirksamkeit von 01.01.2026 bis 30.06.2031)

Dr. Hannes Paulweber als Mensalrat
 (Rechtswirksamkeit von 01.05.2025 bis 30.06.2031)

Ing. Dipl. Päd. Christina Maria Röck als Mensalrätin
 (Rechtswirksamkeit von 01.01.2026 bis 30.06.2031)

Mag. Manfred Simma als Mensalrat
 (Rechtswirksamkeit von 01.05.2025 bis 30.06.2031)

Leonhard Sparber als Mitglied ohne Stimmrecht im Mensalrat
 (Rechtswirksamkeit von 15.12.2025 bis 30.04.2026)

PB BILDUNG.gestalten – Bildung – Kultur

Mag. Mathias Gastl BA als diözesaner Glockenbeauftragter
 (Rechtswirksamkeit von 01.11.2025 bis 31.12.2026)

Dekanate/Seelsorgeräume/Pfarren

DEKANAT LIENZ

Seelsorgeraum Lienz Süd

Pfarre Tristach

Gertraud Hofer als Pfarrkoordinatorin (ha)
 (Rechtswirksamkeit von 01.01.2026 bis 31.03.2026)

Filialkirche Amlach

Karin Theurl als Pfarrkoordinatorin (ha)
 (Rechtswirksamkeit von 01.01.2026 bis 31.03.2026)

DEKANAT MATREI AM BRENNER

Juliane Strickner MA als Dekanatsjugendseelsorgerin
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2029)

DEKANAT PRUTZ

P. Simon Plankensteiner als Dekanatsjugendseelsorger
 (Rechtswirksamkeit von 15.12.2025 bis 31.08.2026)

DEKANAT SILLIAN

Dr. Paul Salamon als Dekan-Stv.
 (Rechtswirksamkeit von 03.09.2025 bis 02.09.2029)

DEKANAT WILTEN-LAND

Pfarre Völs

Mag. Suresh Thomas Santhiago als Vikar
 (Rechtswirksamkeit von 01.12.2025 bis 31.08.2026)

Entpflichtungen

Bischöfliches Diözesangericht

Nadine Ciresa als Notarin und Aktuarin
 (Rechtswirksamkeit mit 31.01.2026)

DEKANAT IMST

Seelsorgeraum Inneres Pitztal

Cons. Mag. Otto Gleinser als mithelfender Priester im SR
 (Rechtswirksamkeit mit 14.12.2025)

Orden

Salesianerinnen im Kloster Thurnfeld

Aufhebung der Schwesterngemeinschaft aufgrund mangelndem faktischen Bestehen
(Rechtswirksamkeit mit 07.01.2026)

Personalnachrichten

26. Diözesane Kommissionen

Diözesankommission für Liturgie und Kunst (DKLK)

Laurent Wehrsdorf M.Mus. als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 25.11.2025 bis 31.12.2029)

Entpflichtung

Diözesankommission für Liturgie und Kunst (DKLK)

Mag. Deborah Handl als Mitglied
(Rechtswirksamkeit mit 24.11.2025)

Personalnachrichten

27. Todesfälle

Im Herrn verschieden

Cons. Josef Jäger
21.03.1938 – 24.01.2026

Am 24. Jänner starb Cons. Josef Jäger aus Kappl.
Nach seiner Priesterweihe 1972 war er Kooperator

in Wattens, von 1980 bis 1997 Pfarrer in Längenfeld und bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2009 Pfarrer von Serfaus und Ladis. Seine große Liebe galt dem Pfarrgarten in Serfaus, den er hegte und pflegte und für den er sogar Auszeichnungen gewann. R.I.P. (Vgl. Tiroler Sonntag)

Mitteilungen

28. Zur Information und Beachtung

Chrisammesse 2026

Die Chrisammesse findet am 01. April 2026 um 10:30 Uhr im Dom St. Jakob in Innsbruck statt. Ab 09 Uhr gibt es einen spirituellen Impuls und das Angebot zum Sakrament der Versöhnung in der Spitalskirche. Weitere Informationen folgen mit der Einladung.

Pastorale Bildung

Hinweise und Empfehlungen für pastorale Fort-, Aus- und Weiterbildungen finden Sie im diözesanen Intranet auf der Seite der Internen Akademie. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Angebote.

Bischöfliches Ordinariat Innsbruck

MMag. Magdalena Bernhard Lic. iur. can.

Kanzlerin

Mag. Roland Buemberger

Generalvikar

Medieninhaberin (Verleger): Diözese Innsbruck, vertreten durch Generalvikar Mag. Roland Buemberger, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Herausgeber und Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Verlags- und Herstellungsstadt: 6020 Innsbruck; Unternehmensgegenstand: röm.-kath. Diözese; Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Diözese Innsbruck.